

Rahmenvertrag- Nr. 4600000xxx

Rahmenvertrag für Wartung, Inspektion und Reparatur von Erdgasanlagen

Zwischen EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH
Latzower Straße 1,
17509 Rubenow,
vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Ingo Neuhaus und
Markus Lindner
Ust. ID-Nr. DE 137580664

– nachfolgend **EWN GmbH** oder **Auftraggeber** („AG“) genannt –

und xxx
xxx,
xxx xxx,
vertreten durch die Geschäftsführer xxx
und xxx,
Ust. ID-Nr. DE xxx

– nachfolgend **xxx** oder **Auftragnehmer** („AN“) genannt –

– nachfolgend gemeinsam **Parteien** genannt –

wird der nachfolgende Vertrag geschlossen.

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages sind vom AN auf Anforderung durch den AG durchzuführende Wartungs-, Inspektions- und Reparaturleistungen an Erdgasanlagen der EWN GmbH, Standort Rubenow.

§ 1 Vertragsbestandteile

- (1) Es gelten ausschließlich die Vereinbarungen und Bedingungen in der nachstehenden Rangfolge:
 - a. Dieser Rahmenvertrag
 - b. EWN-Anfrage Nr.: 2026001415005 inkl. aller Anlagen
 - c. Die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland
 - d. Angebot des AN- Nr. 2026xxxx vom xx.xx.2026
- (2) Sämtliche Änderungen und Einschränkungen des AN, die er in seinem Angebot gegenüber den Ausschreibungsunterlagen vorgenommen hat, werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie durch schriftliche Vereinbarung in den Vertrag aufgenommen wurden (z.B. durch Verhandlungsprotokoll). Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und/oder Zahlungsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und daher gegenüber dem AG ausnahmslos unwirksam. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben selbst dann keine Gültigkeit, wenn im Angebot oder in sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

§ 2 Leistungen des AN

Der AN wird entsprechend der Leistungsbeschreibung auf Aufforderung des AG Wartungs-/Inspektionsleistungen sowie Reparaturleistungen bei Defekten an Erdgasanlagen am Standort Rubenow/Lubmin durchführen.

Folgende Anlagen sind Stand 08.10.2026 vorhanden - Technische Daten der Gasdruckregelanlagen:

Gasdruckregelgeräte:

Anzahl	4 Stück
Hersteller	MEDENUS Gas-Druckregeltechnik GmbH
Fabr.-Nr.	9502-016
DIN-DVGW-Reg.-Nr.	9304e1/7
DN	100
PN	16
Pzul	4 bar
Pemax	2-4bar
QPemax	1000 m3/h
Düse	52,5 mm
Pa	250 mbar
Pemin	1 bar
QPemin	1000 m3/h

Sicherheits-Abblaseventil:

Anzahl	4 Stück
Hersteller	MEDENUS Gas-Druckregeltechnik GmbH
Fabr.-Nr.	9503-026
DIN-DVGW-Reg.-Nr.	9307e1/7
DN	R 1"
PN	1
Pzul	1 bar
Pemax	600 mbar
Düse	20 mm
Pa	0 bar
Pemin	200 mbar

§ 3 Leistungszeit

- (1) Der Rahmenvertrag gilt vom 01.12.2026 bis 30.11.2027 und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht zwei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums schriftlich vom AG gekündigt wird.
- (2) Der Vertrag endet spätestens zum 30.11.2029, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Für zum Beendigungszeitpunkt des Rahmenvertrages noch nicht beendete Einzelaufträge gelten die Regelungen des Rahmenvertrages bis zu deren jeweiligen endgültigen Abwicklung fort.

§ 4 Leistungsumfang

Das Gesamtleistungsvolumen des Rahmenvertrages für die unter § 3 genannte Leistungszeit beträgt maximal netto 35.000,00 EUR. Dieser Bestellwert wird als Orientierung vorgegeben, bis zu dessen Höhe der AG berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, Leistungen des AN in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Vergütung

- (1) Die unter § 2 aufgeführten Leistungen werden nach Erfüllung des jeweiligen Einzelauftrags entsprechend den zugrundeliegenden Preisen aus dem Angebot mit Leistungsverzeichnis des AN vergütet.
- (2) Leistungen, die nicht im Leistungsverzeichnis aufgeführt sind, werden mit den Stundensätzen gemäß LV-Positionen vergütet.
- (3) Für die Leistung Wartung und Inspektion sind die erforderlichen Materialien in den LV-Positionen inkludiert.
- (4) Bei Reparaturen werden die im jeweiligen Abruf genannten und bestätigten Materialpreise vergütet.
- (5) Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die unter § 2 aufgeführten Leistungen werden nach tatsächlichem, bestätigtem Aufwand vergütet.

§ 6 Abrufe/Auftragsdurchführung

- (6) Die Anforderungen zur Ausführung von Leistungen gemäß § 2, erfolgt schriftlich durch Abrufe (Einzelabruf mittels Formular zum Abruf von Leistungen, Anlage 1).
- (7) Durch den AN ist innerhalb von max. 3 Werktagen das Abrufformular mit dem geschätzten Aufwand und dem geplanten Fertigstellungstermin bestätigt an die Fachabteilung zurückzusenden.
- (8) Nach Prüfung des vom AN bestätigt zurückgesandten Abrufformular erfolgt die Auftragsbestätigung schriftlich durch die Abteilung Einkauf des AG auf dem Abrufformular. Ein nicht vollständig unterschriebenes Abrufformular gilt nicht als bestätigt.
- (9) Die Arbeiten sind nach Freigabe durch den AG innerhalb der vereinbarten Frist vom AN durchzuführen. Bei nicht rechtzeitigem Beginn oder Fortgang der Arbeiten kann der AG nach Mahnung und Fristsetzung den Auftrag dem AN ganz oder teilweise entziehen.
- (10) Das vollständig ausgefüllte Abrufformular inkl. Abnahmevermerk ist Voraussetzung zur Anerkennung der Rechnung.
- (11) Bei Arbeiten am Standort des AG ist die „Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen“ durch den AN einzuhalten.
- (12) Die Arbeiten sind nach Freigabe durch den AG vom AN aufzunehmen. Es gelten die Arbeitszeiten des AGs für Normalschicht. Bei nicht rechtzeitigem Beginn oder Fortgang der Arbeiten kann der AG nach Mahnung und Fristsetzung den Auftrag dem AN ganz oder teilweise entziehen. In diesem Fall erfolgt eine Beauftragung eines anderen Unternehmens. Die sich aus dieser Beauftragung ergebenden Mehrkosten gehen zu Lasten des AN. Eine Geltendmachung weiterer Schäden bleibt von vorstehender Regelung unberührt.
- (13) Subunternehmer dürfen durch den AN nur mit vorheriger Zustimmung des AGs eingesetzt werden. Diese wird vom AG nicht unbillig verweigert. Die Ablehnung von Subunternehmen durch den AG berechtigt nicht zu zusätzlichen finanziellen Forderungen. Die Zustimmung ist rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten bei dem AG einzuholen.
- (14) Dem AN ist es nicht gestattet, bei der Ausführung der Arbeiten Personal des AG zu beschäftigen oder diesen Anweisungen zu erteilen.

Zweckmäßige Arbeitskleidung und Arbeitsschutzmittel bezogen auf die zu erbringende Leistung sind durch den AN zu stellen.

Der AG stellt dem AN kostenlos die zur Abwicklung notwendigen Wasser- und Elektroanschlüsse zur Verfügung.

§ 7 Abrechnung/Zahlungsbedingungen

- (1) Die Abrechnung erfolgt pro Abruf, entsprechend den vereinbarten Positionen des LVs.
- (2) Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Vertragsnummer des Einzelabrufes und der geforderten Angaben lt. § 14 UStG einzureichen. Rechnungen mit fehlenden gesetzlichen Angaben werden nicht anerkannt und dem AN zurückgesandt. Rechnungen können weiterhin bis 31.12.2026 auf elektronischem Weg (als pdf) an die Mailadresse rechnungen@ewn-gmbh.de verschickt werden. Ab dem 01.01.2027 gelten die dann gültigen gesetzlichen Regelungen.
- (3) Zahlungen erfolgen unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Lieferung und Leistung nach anerkannter Rechnungsstellung gemäß § 16 (1) 3. + (3) 1. VOB/B nach Rechnungsingang.

- (4) Werden nach der Abnahme und dem Erstellen der Schlussrechnung in der Abrechnung Rechenfehler oder Fehler in den diesbezüglichen Unterlagen durch Rechnungsprüfungsstellen festgestellt, so sind AG und AN zum gegenseitigen Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Vertragsstrafe

- (1) Bei schuldhafter Überschreitung der mit dem AG schriftlich vereinbarten pönalisierten Vertragstermine verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe pro Werktag der Überschreitung von jeweils 0,15 % des Teils der Gesamtnettoabrechnungssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
- (2) Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,0 % der Gesamtnettoabrechnungssumme begrenzt. Bei der Überschreitung von vertraglich vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe insgesamt auf 5,0 % des Teils der Gesamtnettoabrechnungssumme begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
- (3) Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen pönalisierten Vertragstermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere pönalisierte Vertragstermine angerechnet.
- (4) Falls die Parteien nachträglich anstelle der pönalisierten Vertragstermine andere verbindliche Vertragstermine vereinbaren oder die Ausführungsfristen sich sonst verlängern, ist die vorstehende Vertragsstrafenregelung auch bei einer schuldhaften Überschreitung dieser neu vereinbarten Termine anzuwenden, wobei bereits entstandene Ansprüche auf Vertragsstrafe bestehen bleiben.
- (5) § 341 Abs. 3 BGB gilt mit der Maßgabe, dass der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zum Zeitpunkt der Zahlung erklärt werden kann.

§ 9 Abnahme

- (1) Die Leistungen des AN bedürfen einer förmlichen Abnahme, welche unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zu erfolgen hat. Wird die Leistung abgenommen, so belegt die Unterschrift des Beauftragten des AG in dem Feld „Endabnahme EWN“ auf dem Abrufformular, welches den Leistungsnachweis darstellt, die Abnahme. Werden bei der Abnahme wesentliche Mängel festgestellt, so gilt die Leistung nicht als abgenommen. Bekannte Mängel sind zu dokumentieren und deren etwaige Abstellung bzw. verbleibende Mängel sind bei einem erneuten Abnahmetermin in dem Abrufformular auszuweisen. Gewährleistungsansprüche wegen bekannter Mängel sollen im Abrufformular Vorbehalten werden. Sind Mängel aufgeführt, gelten die Ansprüche jedoch auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt als Vorbehalten.
- (2) Der AN ist verpflichtet, bei Abnahme die eventuell zu erarbeitende Dokumentation vorzulegen.
- (3) Der AG ist berechtigt, die Abnahme bei Vorliegen wesentlicher Mängel und Unvollständigkeiten bis zu deren Beseitigung zu verweigern. Die Gründe sind schriftlich zu nennen.

§ 10 Sach- und Rechtsmängelhaftung

- (1) Der AN sichert eine sorgfältige und sachgerechte Erbringung aller Leistungen nach dem zum Zeitpunkt der Bearbeitung geltenden Stand von Wissenschaft und Technik sowie den einschlägigen Normen, Richtlinien und Auflagen sowie den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des.

- (2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 2 Jahre. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Leistungen.
- (3) Der AN ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen. Er wird über den Mangel durch den AG vor Ablauf der Frist schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- (4) Kommt der AN der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer von dem AG gesetzten Frist nicht nach, so kann der AG die Mängel auf Kosten des AN beseitigen lassen.
- (5) Ist die Beseitigung des Mangels für den AN unzumutbar oder unmöglich oder nur mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand zu bewältigen und wird sie deshalb vom AN verweigert, so kann der AG durch Erklärung gegenüber dem AN die Vergütung mindern (§ 638 BGB).

§ 11 Haftung/Versicherung

- (1) Zur Absicherung von Ansprüchen des AG gegen den AN aus dem Rahmenvertrag, den Einzelaufträgen sowie Ansprüchen aus gesetzlicher Haftpflicht hat der AN mit einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung mit entsprechendem Versicherungsschutz mit folgenden Deckungssummen abzuschließen:
 - a. für Personenschäden 1.000.000,00 EUR
 - b. für sonstige Schäden 300.000,00 EUR
- (2) Diese Deckungssummen müssen in jedem Jahr mindestens 2-fach zur Verfügung stehen. Zum Nachweis des Versicherungsschutzes übergibt der AN unverzüglich eine Versicherungsbestätigung an den AG. Auf schriftliches Verlangen des AG hat der AN Ersterem die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien für die vorgenannte Versicherung nachzuweisen. Auf die Versicherung müssen auch die Vorschriften von Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 VVG Anwendung finden.
- (3) Legt der AN einen Nachweis nicht vor bzw. weist er trotz Verlangens des AG die Zahlung der Versicherungsprämie nicht nach, so kann der AG dem AN eine angemessene Nachfrist zur Nachholung dieser Leistungen setzen. Kommt der AG seinen Pflichten zum Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb der Nachfrist nicht nach, kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

§ 12 Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung des Rahmenvertrages während seiner Laufzeit ist ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Soweit zumutbar, hat einer solchen Kündigung eine Abmahnung voranzugehen. Die Kündigung des Rahmenvertrages berührt keine laufenden Einzelverträge.
- (2) Ein wichtiger Grund des AG, den Rahmenvertrag nach Abs. 1 Satz 2 außerordentlich und fristlos zu kündigen, ist z. B. das Auftreten wiederholter Qualitätsmängel, anhaltender Verzug (z. B. mit dem Ausführungsbeginn eines Einzelauftrags) trotz schriftlicher Abmahnung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle einer Kündigung des Rahmenvertrages aus wichtigem Grund erstattet der AG die bis zu diesem Zeitpunkt nachgewiesenen angefallenen Kosten (begrenzt durch den jeweiligen Wert des Einzelauftrages).

§ 13 Ansprechpartner

- (1) Ansprechpartner für die Vertragsdurchführung von Seiten des Auftragnehmers:

Projektkoordination/Technik: Herr/Frau xxx (Tel. xxx)

Kommerziell: Herr/Frau xxx (Tel. xxx)

Der AN hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden. Das benannte Personal darf nur mit schriftlicher Zustimmung des AG ausgetauscht werden. Die Zustimmung darf der AG nur aus wichtigem Grund verweigern.

- (2) Ansprechpartner für die Vertragsdurchführung von Seiten des Auftraggebers:

Technik: Herr/Frau xxx (Tel. 03835 4 xxxx)

Einkauf: Herr Michael Mahnke (Tel. 03835 4 3741)

- (3) Die in der Bestellung des AG genannten Ansprechpartner sind verbindlich.
- (4) Der AN ist verpflichtet, sein Mitarbeiterteam hinsichtlich Anzahl und Qualifikation so zu besetzen und vorzuhalten, dass keine Verzögerungen in der Bauausführung entstehen und die zwischen den Parteien vereinbarten Fristen und Termine eingehalten werden.
- (5) Die in der Bestellung genannten Personen sind berechtigt, für den AN Anordnungen und/oder Weisungen des AG entgegenzunehmen und für den AN rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

§ 14 Zugangsregelung des AN

- (1) Die Vorgaben der Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen (Standort Rubenow) sind zu beachten.
- (2) Die Abfertigung an der EWN-Zufahrt (AKP1) erfolgt durch Betriebspersonal, welches zusammen mit der Bauleitung des AG auch die werksinterne Weiterleitung von Großtransporten organisiert. Alle anderen Lieferungen des AN werden nach Einweisung direkt zur Baustelle geschickt. Die Durchfahrtshöhen auf dem EWN-Gelände sind zu beachten.
- (3) Der Zutritt und auch die Zufahrt erfolgen auf Antragstellung und werden befristet genehmigt. Besondere Regelungen sind für Zone III und den Überwachungsbereich nicht erforderlich, da hierfür keine Sicherheitsüberprüfungen durch die atomrechtliche Genehmigungsbehörde vorgeschrieben sind.
- (4) Für die Zugangsformalitäten werden die Formulare des AG verwendet.
- (5) Aus organisatorischen Gründen wird der AN die betrieblichen Zutrittsanträge und Anträge auf Zufahrt rechtzeitig stellen.
- (6) Arbeitszeitregelung Standort Rubenow:
- (7) - Mo - Do: 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr; Fr: 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Abweichende Regelungen der Arbeitszeit sind nur auf besonderen Antrag möglich.
- (8) Alle Materialtransporte sind mind. 5 Werktage vorher mit dem AG abzustimmen. Materialtransporte sind Mo — Do von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags nur von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr möglich.
- (9) Der AN kann die Zufahrten nach Abstimmung mit den Beteiligten in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr für seine Transporte benutzen.

§ 15 Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Vorgänge, von denen er im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem AG Kenntnis erhält, Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln.
- (2) Bei Einschaltung von Unterauftragnehmern wird der AN dafür Sorge tragen, dass auch diese die vorliegende Vertraulichkeitsverpflichtung in schriftlicher Form eingehen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Leistungsvorbereitung und -durchführung erhaltenen Unterlagen sind durch den AN nach Ende der Arbeiten an den AG zurückzugeben, diese Unterlagen verbleiben im Eigentum des AG. Der AN verpflichtet sich außerdem, sämtliche von den vertraulichen Unterlagen erstellten Kopien, egal ob in elektronischer oder schriftlicher Form, zu vernichten.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung ist durch eine rechtsgültige oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, falls sich eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke im Vertrag ergeben sollte, die nach dem erkennbaren Willen der Parteien geregelt werden sollte.
- (3) Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus einer Bestellung/einem Vertrag gilt das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISC) und des deutschen internationalen Privatrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Gerichtstand für alle Klagen sowie Leistungsort für die Pflichten des AG (insbesondere für dessen Zahlungen) ist ausschließlich der Geschäftssitz des AG.

Rubenow, den xx.xx.2026

Berlin, den

EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH

Anlage: Anlage 1 „Formular zum Abruf von Leistungen“